



VERFASSUNG DER KINDERTAGESTÄTTE KOMMERN

Erstellt im September 2019

Letzte Bearbeitung August 2021

Im September 2019 verfasste das Team der Kindertagesstätte Kommern diese Verfassung. Alle Partizipationsrechte der Kinder sind hier geklärt und die entsprechenden Gremien, um den Kindern zu ermöglichen diese Rechte wahrzunehmen.

Diese Verfassung wird einmal jährlich besprochen und bearbeitet.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kindertagesstätte Kommern sind die Gruppenkonferenz, die Kinderkonferenz, die Gruppensprecherkonferenz und die Kindervollversammlung.

§ 2 Gruppenkonferenzen

(1) Die Gruppenkonferenzen finden in jeder Gruppe einmal wöchentlich und nach Bedarf statt.

(2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen anwesenden Kindern und mindestens einem pädagogischen Mitarbeiter zusammen. Die Teilnahme ist verpflichtend.

U3 Kinder können aus der Gruppenkonferenz früher entlassen werden, wenn die pädagogischen Mitarbeiter feststellen, dass Konzentration und Ausdauer nicht mehr ausreichend sind.

(3) Innerhalb der Gruppen können die Kinder in der Gruppenkonferenz nach Entwicklungsstand aufgeteilt werden. Es muss jedoch dasselbe Thema besprochen werden, und eine Konsensfindung findet mit der gesamten Gruppe statt.

Zielsetzung bleibt, dass im Laufe des Kindergartenjahres, Gruppenkonferenzen mit der gesamten Gruppe durchgeführt werden können.

(4) Innerhalb der Gruppenkonferenz werden alle Themen, die die Gruppe betreffen besprochen, wie z.B.:

-Planung und Gestaltung von Festen und Feiern

-Projektplanungen

-Besprechung von Alltagssituationen sowie Konflikte oder Beschwerden

-Besprechung und Festlegung neuer Regeln aus situativem Anlass.

Die Themen werden von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern gestellt.

(5) Themen, die sich auf Einrichtungsebene bewegen, werden durch die Gruppensprecher von der Gruppenkonferenz in die Gruppensprecherkonferenz gegeben.

Die Gruppenkonferenz findet im jeweiligen Gruppenraum statt.

(6) Die Themen für die Gruppenkonferenz werden in der Gruppe an einer Magnetwand, für alle sichtbar gesammelt. Die Kinder können diese dort aufmalen und/oder einem pädagogischen Mitarbeiter diktieren.

Die pädagogischen Mitarbeiter legen die Reihenfolge und die Terminierung der Themen, die in der Gruppenkonferenz besprochen werden fest. Alle Themen müssen besprochen werden.

Je nach Thema werden zusätzliche Verantwortliche wie z.B. die Einrichtungsleitung, zu den Gruppenkonferenzen eingeladen.

(7) Bei der Entscheidung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder aller Kinder.

Formen der Entscheidungen sind verschiedene Methoden der Abstimmung.

Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeiter bindend.

(8) Die Moderation der Gruppenkonferenz übernehmen die Kinder, unterstützt durch eine pädagogische Fachkraft.

Die Kinder bringen ihre Beiträge selbständig oder ggf. mit Unterstützung ein.

(9) Innerhalb der Gruppenkonferenz werden je 2 Gruppensprecher für die Gruppensprecherkonferenz gewählt.

(10) Zur Wahl können sich alle Kinder ab dem 4. Lebensjahr stellen. Die Wahl findet geheim statt. Für Umsetzung und Durchführung der Wahl ist die Partizipationsbeauftragte zuständig.

Die Legislaturperiode dauert 4 Monate. Sollte ein Projekt oder Thema in dieser Zeit noch nicht abgeschlossen sein, kann diese bis zum Abschluss verlängert werden.

Fehlt ein Gruppensprecher während dieser Legislaturperiode länger als 6 Wochen in Folge, findet für diesen eine Neuwahl statt.

(11) Die Gruppenkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen, werden für alle Beteiligten sichtbar mittels Symbole und ergänzt durch Schrift, protokolliert. Die Protokolle werden im Konferenzordner für Kinder, Eltern und pädagogischen Mitarbeitern zugänglich veröffentlicht. Dabei wird auf eine Lenkung der Dokumente im Rahmen des QM-Systems geachtet.

§ 3 Gruppensprecherkonferenzen

(1) Die Gruppensprecherkonferenz tagt im zweiwöchigen Rhythmus, an einem festen Tag im Personalraum der Einrichtung.

(2) Die Gruppensprecherkonferenz setzt sich zusammen aus den Gruppensprechern, je einem pädagogischen Mitarbeiter aus jeder Gruppe, dem Partizipationsbeauftragten und der Einrichtungsleitung.

(3) Die Partizipationsbeauftragte wird einmal jährlich aus dem Team der Einrichtung von den pädagogischen Mitarbeitern gewählt und hat folgende Aufgaben:

1. Protokollordner für jede Gruppe gestalten
2. Koordination der Wahl der Gruppensprecher
3. Teilnahme an der Gruppensprecherkonferenz
4. Planung und Durchführung der Kindervollversammlung
5. Verantwortlichkeit für die Protokollführung in der Gruppensprecherkonferenz und der Kindervollversammlung.
6. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Gruppensprecher- und Gruppenkonferenz.

(4) Die Gruppensprecherkonferenz entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

(5) Die Themen für die Gruppensprecherkonferenz werden in den Gruppen, für alle sichtbar gesammelt. Die Kinder können diese aufmalen und/oder einem pädagogischen Mitarbeiter diktieren.

Die Themenlisten werden einen Tag vor der Gruppensprecherkonferenz, an die Einrichtungsleitung weitergegeben. Diese legt die Reihenfolge und Terminierung der Themen fest. Alle Themen müssen besprochen werden.

Je nach Thema werden zusätzliche Verantwortliche, wie ein Mitglied des Elternrats zu der Gruppensprecherkonferenz eingeladen.

(6) Bei der Entscheidung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder aller Kinder.

Formen der Entscheidungen sind verschiedene Methoden der Abstimmung.

Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bindend.

(7) Die Moderation der Gruppensprecherkonferenz übernimmt die Partizipationsbeauftragte gemeinsam mit einem Kind.

Die Kinder bringen ihre Beiträge selbständig oder ggf. mit Unterstützung ein.

(8) Die Gruppensprecherkonferenz und alle getroffenen Entscheidungen werden, für alle Beteiligten sichtbar mittels Symbole und ergänzt durch Schrift, protokolliert. Jeder Teilnehmer muss auf dem Protokoll unterschreiben bzw. seinen Fingerabdruck hinterlassen. Die Protokolle werden im Konferenzordner für Kinder, Eltern und pädagogischen Mitarbeiter zugänglich veröffentlicht. Dabei wird auf eine Lenkung der Dokumente im Rahmen des QM- Systems geachtet. Jede Gruppe bekommt eine Kopie des Protokolls.

Im Flurbereich werden ebenso die Entscheidungen und Ergebnisse in Form von Aushängen und Plakaten für alle transparent gemacht.

(9) Die Protokolle werden in der nächsten Gruppenkonferenz von den Gruppensprechern vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeitern unterstützt.

§ 4 Kinderkonferenz

(1) Die Kinderkonferenz findet nach Bedarf statt und wird von den pädagogischen Mitarbeitern und/oder den Kindern einberufen. Dies kann gruppenübergreifend oder gruppenintern stattfinden. Sie setzt sich zusammen, aus den vom Thema betroffenen Kindern und mindestens einem verantwortlichen pädagogischen Mitarbeiter.

(2) Inhalte der Kinderkonferenzen sind Projektbesprechungen oder Themen der Weltentdecker, sowie Themen aus den Gruppenkonferenzen, die nur eine Kleingruppe betreffen.

Die Räumlichkeiten für die Kinderkonferenzen werden von den pädagogischen Mitarbeitern festgelegt.

(3) Die Kinderkonferenz und alle getroffenen Entscheidungen, werden für alle Beteiligten sichtbar mittels Symbole und ergänzt durch Schrift, protokolliert. Jeder Teilnehmer muss auf dem Protokoll unterschreiben bzw. seinen Fingerabdruck hinterlassen. Die Protokolle werden im Konferenzordner für Kinder, Eltern und pädagogischen Mitarbeiter zugänglich veröffentlicht. Dabei wird auf eine Lenkung der Dokumente im Rahmen des QM- Systems geachtet. Jede beteiligte Gruppe bekommt eine Kopie des Protokolls. Im Flurbereich werden ebenso die Entscheidungen und Ergebnisse in Form von Aushängen und Plakaten für alle transparent gemacht.

(4) Bei der Entscheidung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder aller Kinder. Formen der Entscheidungen sind verschiedene Methoden der Abstimmung. Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeiter der betroffenen Gruppe bindend.

§ 5 Kindervollversammlung

(1) Die Kindervollversammlung tagt nach Bedarf. Sie wird von der Gruppensprecherkonferenz einberufen und nach Bedarf von den pädagogischen Mitarbeitern.

(2) Die Kindervollversammlung setzt sich aus allen Kindern, die die Einrichtung besuchen, mind. einem pädagogischen Mitarbeiter aus jeder Gruppe, der Partizipationsbeauftragten, sowie der Einrichtungsleitung zusammen.

(3) Innerhalb der Vollversammlung werden Ergebnisse und Informationen welche, die gesamte Einrichtung betreffen bekanntgegeben. Die Kindervollversammlung findet im Mehrzweckraum statt.

(4) Termin und Inhalt der Kindervollversammlung wird im Flur der Kita für alle sichtbar veröffentlicht.

(5) Die Kindervollversammlung wird von der Einrichtungsleitung und in Vertretung von der Partizipationsbeauftragten moderiert. Die Gruppensprecher begleiten die Kindervollversammlung und leisten ihren Beitrag mit Unterstützung der Moderatoren.

(6) Die Inhalte der Kindervollversammlung werden für alle Beteiligten sichtbar mittels Symbole und ergänzt durch Schrift, protokolliert. Die Protokolle werden im Konferenzordner für Kinder, Eltern und pädagogischen Mitarbeiter zugänglich veröffentlicht. Dabei wird auf eine Lenkung der Dokumente im Rahmen des QM- Systems geachtet. Jede Gruppe bekommt eine Kopie des Protokolls. Im Flurbereich werden die Entscheidungen und Ergebnisse in Form von Aushängen und Plakaten für alle transparent gemacht.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Sicherheit und Aufsichtspflicht

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich vor zu entscheiden, wenn aus deren Sicht, für die Kinder unübersehbare körperliche und psychische Gefahren bestehen und somit eine Kindeswohlgefährdung droht.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich vor zu entscheiden, wenn aus deren Sicht, die gesetzlich geregelte Aufsichtspflicht verletzt wird.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich vor, zu bestimmen und durchzusetzen, wie die Kinder sich in Risikosituationen zu verhalten haben z.B. bei einem Feuersalarm.

§ 7 Ruhe

(1) In der Tagesstruktur gibt es nach dem Mittagessen eine feste Ruhezeit für die Ü3-Kinder. Die Kinder können außerhalb dieser Ruhezeit selbst entscheiden ob sie ruhen, schlafen oder sich an einer Aktion beteiligen möchten.

(2) Die Kinder sind bei der Gestaltung der Ruhephasen mitbeteiligt.

(3) Außerhalb der festen Ruhezeit können die Kinder selber entscheiden ,wann und wie lange sie ruhen und entspannen, sowohl hinsichtlich geistiger als auch körperlicher Entspannung.

§ 8 Schlafen

(1) In der Tagesstruktur gibt es nach dem Mittagessen eine feste Schlafenszeit, die für die U3-Kinder gilt. Die Kinder entscheiden selbst ob und wie lange sie schlafen. Das Recht wie lange sie schlafen, wird im Rahmen der Buchungszeiten eingeschränkt.

(2) Außerhalb der festen Schlafenszeit entscheiden alle Kinder ob, wann und wo sie schlafen. Das Recht wie lange sie schlafen, wird im Rahmen der Buchungszeit

eingeschränkt, sowie bei den Ü3 Kinder das Recht wo, da der Schlafraum für die U3 Kinder vorbehalten ist.

Eine Ausnahme besteht bei Ü 3 Kindern, beruhend auf einer medizinischen Indikation oder im Zusammenhang mit einem Inklusionsplatz.

(3) Die Kinder entscheiden, wann sie nicht mehr schlafen möchten.

§ 9 Essen und Trinken

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und was sie, im Rahmen des Angebotes, essen und trinken, sofern keine medizinisch begründeten Einschränkungen (z.B. Allergien) vorliegen.

Die pädagogischen Mitarbeiter weisen die Kinder auf ernährungsbedingte Lebensweisen (z.B. Vegetarier) und religiös begründete Einschränkungen hin.

(2) Die Kinder entscheiden wieviel sie essen und trinken, unter der Berücksichtigung, dass für alle Kinder gleich viel vorhanden ist.

(3) Im Tagesablauf sind die Zeiten und die Orte für die Mahlzeiten festgelegt. Die Kinder entscheiden:

- wie lange und wie oft sie innerhalb der festgelegten Zeiträume essen

(4) Während des Mittagessens gibt es für jedes Kind festgelegte Sitzplätze, dabei werden Wünsche der Kinder berücksichtigt.

(5) Die Kinder entscheiden mit welchem Besteckteil sie essen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter achten, auf entwicklungsbedingte Tischmanieren und bei Essverhalten, das jeglichen Werten widerspricht, weisen diese auf die festgelegten Tischregeln hin.

(6) Jedes Kind nimmt sich sein Essen selbst. Die pädagogischen Mitarbeiter können im Rahmen von pädagogischen Interventionen unterstützen.

(7) Die Kinder haben bei der Auswahl des Frühstücks, des Nachtisches und des Nachmittagssnacks ein Mitbestimmungsrecht. Einmal monatlich werden die Wünsche der Kinder in der Gruppenkonferenz abgefragt. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, diese im Rahmen der DGE –Standards (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) zu bewerten und an den entsprechenden Tagen einzuplanen.

Dabei gibt es folgenden Vorgaben beim Frühstücksbüfett:

- Montag: Müsli Tag
- Dienstag: Frühstück mit Wurst und Käse
- Mittwoch: Vegetarisches Frühstück mit Brötchen
- Donnerstag: Frühstück mit Wurst, Käse und einer Eierspeise
- Freitag: Vegetarisches Frühstück

Über die Auswahl des Mittagessens entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter. Die Kinder haben jedoch das Recht Rückmeldungen über das Mittagessen zu geben und Wünsche zu äußern.

(8) Zum Geburtstag kann sich das Geburtstagskind aus der Frühstücksmappe Ergänzungen zum Frühstücksbüfett aussuchen. Unabhängig der vorgegebenen Tage.

(9) Die Kinder sind an der Gestaltung und Umsetzung der Mahlzeiten beteiligt z.B. in Form des Tischdeckens und des Abräumens. Während der Mahlzeiten gibt es feste Rituale z.B. den Tischspruch zu Beginn und zum Abschluss.

(10) Die Tischregeln werden gemeinsam mit den Kindern vereinbart.

(11) Bei der Zubereitung von Mahlzeiten, mit Ausnahme des Mittagessens können sich die Kinder beteiligen. Dabei gilt es die Vorgaben des HACCP (Hygienemanagement im Umgang mit Lebensmitteln) zu beachten.

§ 10 Eingewöhnung

(1) Die Kinder entscheiden mit, welcher pädagogischer Mitarbeiter während der Eingewöhnungsphase ihre Hauptbezugsperson ist.

(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie lange ihre familiäre Bezugsperson sie in der Eingewöhnungsphase begleitet.

Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, im Rahmen von pädagogischen Interventionen den Zeitrahmen einzuschränken oder zu erweitern.

§ 11 Ausflüge und Spaziergänge

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht darüber, welche Ausflüge sie machen möchten. Mindestens einmal jährlich werden die Wünsche der Kinder in der Gruppenkonferenz abgefragt.

Die pädagogischen Mitarbeiter überprüfen die Ausflüge auf ihre Machbarkeit, sowie hinsichtlich finanzieller und sicherheitsbedingter Aspekte.

Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Ausflüge ohne Rücksprache mit den Kindern zu planen und umzusetzen.

(2) Die Kinder entscheiden, ob sie an Ausflügen und Spaziergängen teilnehmen möchten. Dieses Recht wird eingeschränkt, wenn

- es sich um Ausflüge der Weltentdecker und der gesamten Einrichtung handelt
- keine Betreuung in einer anderen Gruppe möglich ist
- eine pädagogische Intervention im Vordergrund steht, die mit dem Kind besprochen wurde.

(3) Die Kinder können an Ausflügen und Spaziergängen anderer Gruppen teilnehmen, wenn dies im Rahmen der Aufsichtspflicht möglich ist.

(4) Im Rahmen der Aufsichtspflicht legen die pädagogischen Mitarbeiter den Ablauf und die Regeln während der Ausflüge und Spaziergänge fest.

(5) Bei Ausflügen und Spaziergängen tragen alle Kinder die Warnwesten der Einrichtung.

(6) Die Kinder haben bei der Planung und Gestaltung von Ausflügen und Spaziergängen ein Mitspracherecht.

Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden über Zeitpunkt- und rahmen.

§ 12 Feste und Feiern

(1) Die Kinder haben das Recht bei der Auswahl von Festen und Feiern mitzuentcheiden. In der Gruppenkonferenz stellt jedes Kind freiwillig, seine Vorschläge vor. Im Mehrheitsbeschluss wird entschieden, welche Feste und Feiern stattfinden.

(2) Die Kinder sind an der Planung und Gestaltung aller Feste und Feiern beteiligt. Bei der inhaltlichen Gestaltung wird darauf geachtet, dass mehr Erlebnischarakter und weniger Konsumorientierung im Vordergrund steht.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter legen die Terminierung, den zeitlichen Rahmen und die Anzahl fest.

Die Teilnahme an Festen und Feiern ist freiwillig.

(4) Bei gruppeninternen Festen entscheiden die Kinder über die Auswahl des Essens und der Musik, im Rahmen der Machbarkeit und kindgerechter Inhalte. Dieses Recht wird bei öffentlichen Festen auf ein Anhörungsrecht eingeschränkt.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Feste und Feiern ohne Rücksprache mit den Kindern festzulegen und die Wünsche von Eltern miteinzubeziehen.

Festgelegt sind Feste und Feiern im Jahreskreislauf:

- Karneval
- Ostern
- St. Martin
- Nikolaus
- Weihnachten

(6) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht, wenn sie zu Festen und Feiern einladen. Die endgültige Entscheidung treffen die pädagogischen Mitarbeiter.

(7) Die Kinder entscheiden, ob sie ihren Geburtstag feiern und sind an der Planung und Gestaltung beteiligt.

(8) Die Teilnahme am Kinderkarnevalszug ist für alle Kinder freiwillig. Nur Kinder unter 3 Jahren sowie Kinder mit einem Inklusionsplatz werden von ihren Eltern oder von deren Beauftragte begleitet. Kinder, die nicht am Kinderkarnevalszug teilnehmen, müssen von ihren Eltern oder von deren Beauftragten betreut werden. Jedes Kind entscheidet selbst, ob es ein Kostüm tragen möchte.

§ 13 Regeln

(1) Die Kinder entscheiden, über die Regeln des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe und der Einrichtung, sowie über den Umgang mit Regelbrüchen mit.

(2) Folgende Regeln sind für alle festgelegt:

1. das niemand verletzt, beleidigt oder bespuckt werden darf
2. das der Umgang miteinander wertschätzend und respektvoll ist
3. dass auf einen sorgsam Umgang mit Spielmaterialien und Möbeln geachtet wird sowie mutwillige Zerstörung/ Beschädigung sanktioniert wird,
4. das gemeinsam aufgeräumt wird,
5. das keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden.

(3) Regeln für einzelne Kinder im Rahmen eines Entwicklungsprozesses oder im Rahmen von pädagogischen Interventionen, werden mit dem jeweiligen Kind individuell besprochen und gemeinsam festgelegt.

(4) Für das Außengelände gelten folgende Regeln:

1. Sind Kinder alleine draußen, darf die Vogelneestschaukel nicht genutzt werden. Sobald eine Gruppe Draußen ist muss eine Aufsicht an der Vogelneestschaukel sein.
2. Es können maximal 4-5 Kinder auf die Vogelneestschaukel, auf Grund des zulässigen Gesamtgewichtes.
3. Die Vogelneestschaukel darf nicht von einem Kind, von außen angeschaukelt werden.
4. Ab dem 3. Lebensjahr dürfen pro Gruppe, 3 Kinder alleine auf das Außengelände, unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes und der Tagesform des Kindes. Sollten wetterbedingt mögliche Gefahren bestehen wie tiefe Pfützen oder herunterfallende Äste durch Sturm, können die Kinder nicht alleine auf das Außengelände.
5. Die Kinder können auf dem gesamten Außengelände spielen. Ist die grüne Gruppe nicht besetzt, können die Kinder nicht mehr auf dem angrenzenden Gelände der grünen Gruppe spielen.
6. In der Kindertagesstätte dürfen keine Fahrradhelme getragen werden. Beim Nutzen

von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum sind alle verpflichtet Fahrradhelme zu tragen

7. Die Kinder entscheiden was sie auf dem Außengelände spielen möchten, jedoch ist es nicht erlaubt auf Bäume zu klettern.

8. Von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Äste oder Blätter abgerissen werden.

(5) Die Kinder sind an der Festlegung neuer Regeln beteiligt. Die Festlegung neuer Regeln verläuft wie folgt:

1. Kinder oder pädagogische Mitarbeiter drücken ihr Anliegen aus.
2. Es wird gemeinsam überlegt welche Möglichkeiten es gibt.
3. Es wird eine Regel formuliert und ggf. auch die entsprechende Sanktion.
4. Damit die Regeln Verbindlichkeit erlangen, müssen sie für alle Kinder und pädagogische Mitarbeiter bekannt gegeben werden.

(6) Gruppeninterne Regeln werden in der Gruppenkonferenz festgelegt.

Gruppenübergreifende Regeln in der Gruppensprecherkonferenz mit Bekanntgabe in der Kindervollversammlung.

Alle Regeln werden für die Kinder visualisiert.

§ 14 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob, wann, wo, von wem und wie sie gewickelt werden.

(2) Die Kinder entscheiden, ob sie eine Windel tragen möchten oder nicht. Dieses Recht wird bei Ausflügen mit öffentlichen Verkehrsmittel eingeschränkt. Kinder die noch nicht sicher trocken sind, tragen in diesem Fall Trainers.

(3) Die Kinder entscheiden, ob sie sich die Hände waschen. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, dass sich die Kinder die Hände waschen:

1. Wenn sie morgens in die Kita kommen
2. vor und nach dem Essen
3. vor hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
4. nach dem Toilettengang
5. nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten
- 6., wenn eine Beschmutzung von Material, Kleidung und Mobiliar droht
7. in akuten Zeiten von Erkrankungen wie Grippewellen

(4) Die Kinder entscheiden, welcher pädagogische Mitarbeiter und/oder welches Kind sie beim Toilettengang begleitet.

Beim „Trockenwerden“ entscheidet das Kind ob, wann und mit wem es auf Toilette gehen möchte.

(5) Kinder die länger als 14 Uhr in der Kita sind, müssen in der Sommerzeit am Nachmittag eingecremt werden. Das Kind entscheidet wer ihm dabei hilft.

§ 15 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung der Räume und des Außengeländes mitzuentcheiden.

Von diesem Recht ausgeschlossen sind:

1. das Büro
2. die Küche
3. alle Abstellräume
4. der Personalraum

(2) Bei der Auswahl der Wand- Boden-und Teppichfarben sowie der Beleuchtung haben die Kinder kein Mitbestimmungsrecht.

(3) Die Kinder haben das Recht bewegliche Möbel entsprechend ihrer Wünsche, Bedürfnisse, Spielideen und Interesse umzustellen. Die pädagogischen Mitarbeiter weisen dabei auf Sicherheitsanforderungen hin und wenn dadurch Tagesabläufe wie z.B. das Mittagessen beeinflusst werden.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter legen bestimmte Spielbereiche nach den QM-Vorgaben fest. Die Kinder können diese Spielbereiche durch eigene Ideen erweitern.

(5) Bei der Aufteilung der Spielbereiche haben die Kinder ein Anhörungsrecht. Die Funktion des Schlafraums und des Mehrzweckraums legen die pädagogischen Mitarbeiter fest.

(6) Bei der Dekoration der unterschiedlichen Spielbereiche haben die Kinder ein Mitbestimmungsrecht. Von diesem Recht ausgenommen sind die Fenster und Türen der Einrichtung.

(7) Für Kinder und pädagogische Mitarbeiter gilt die Sorgfaltspflicht im Umgang mit dem gesamten Mobiliar.

§ 16 Tagestruktur und Spielphasen

(1) Die Kinder entscheiden während der **Freispielphase** wo, mit wem, wann, was, ob, wie lange und womit sie spielen. Der zeitliche Rahmen der Freispielphase wird von den pädagogischen Mitarbeitern festgelegt.

Innerhalb der Freispielphase behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter das Recht vor, die Auswahl des Spielortes einzuschränken:

1. im Rahmen von pädagogischen Interventionen, die mit dem Kind abgesprochen werden
2. U3 Kinder dürfen nicht alleine auf dem Außengelände spielen.

Ansonsten gibt es innerhalb der Einrichtung keine Regelungen wo, wie viele Kinder spielen. Der pädagogische Mitarbeiter hält sich dort auf wo die Kinder sind.

(2). Die Kinder geben den pädagogischen Mitarbeitern Bescheid, wo sie spielen.

(3) Bei der Auswahl, Planung und Gestaltung von **Angeboten und Impulsen** sind die Kinder mitbeteiligt und bringen ihre Ideen mit ein. Die Kinder entscheiden, ob sie daran teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter führen Angebote, unter anderem im Rahmen von Ziel- und Maßnahmeplänen durch, die jedoch bedürfnis- und interessenorientiert für die jeweiligen Kinder gestaltet sind.

Der zeitliche Rahmen von Angeboten wird von den pädagogischen Mitarbeitern festgelegt.

(4) Alle Kinder nehmen am **Morgenkreis** teil.

Bei Gestaltung, Inhalten und Themen bestimmen die Kinder mit. Der zeitliche Rahmen wird durch die pädagogischen Mitarbeiter festgelegt.

(5) Bei der Auswahl, Planung, Inhalte, Gestaltung und Verlauf von **Projekten** werden die Kinder kontinuierlich mitbeteiligt. Die Projektthemen entwickeln sich aus Themen der Kinder oder aus Kinderwünschen. Projektaktivitäten werden durch die pädagogischen Mitarbeiter und den Kindern geplant und begleitet. Die pädagogischen Mitarbeiter, setzen Impulse und bieten Angebote im Rahmen der Projekte ohne vorherige Absprache mit den Kindern an. Die Teilnahme an Projekten ist freiwillig. Die Dauer eines Projektes ist abhängig vom Interesse der Kinder.

(5) Einmal am Tag geht jede Gruppe nach draußen.

§ 17 Spielmaterialien

(1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl der Spielmaterialien mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiter achten darauf,

1. das Material in ausreichender Menge vorhanden ist,
2. das alle Bildungsbereiche abgedeckt sind,
3. das Spielmaterial für alle Alters- und Entwicklungsstufen vorhanden sind,
4. das die Spielmaterialien für alle Kinder eigenständig zu erreichen sind,
5. das es eine eindeutige optische Trennung der Spielbereiche gibt
6. gesetzliche Unfall-, Sicherheit- und Brandschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

(2) Kinder und pädagogische Mitarbeiter tragen eine Sorgfaltspflicht im Umgang mit den Spielmaterialien und haben auf dessen Vollständigkeit zu achten.

§ 18 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie sich kleiden und ob sie Matschhosen und Malkittel tragen. Dabei weisen die pädagogischen Mitarbeiter auf folgende Regelungen hin:

1. Wenn sie eine akute Gefährdung des Kindes durch nicht witterungsgerechter Kleidung befürchten, wird mit dem Kind über die Auswahl der Kleidung gesprochen

2. Wenn die Kinder Naturerfahrungen mit Matsch und Regenwasser machen wollen, sind Gummistiefel zu tragen. Sind alle vorhandenen Wechselkleidungen aufgebraucht, muss eine Matschhose getragen werden.

3. Bei starker Sonnenstrahlung sind Kopfbedeckungen zu tragen, ansonsten ist ein Spiel draußen nicht möglich.

4. Bei den Mahlzeiten ist eine Ober- und Unterbekleidung zu tragen.

5. Bei Tagesausflügen besprechen Kinder und pädagogische Mitarbeiter welche Kleidung mitzunehmen ist.

(2) Die Kinder können sowohl drinnen als auch draußen barfuß laufen. Dieses Recht wird durch folgende Regeln eingeschränkt:

1. wenn die Kinder auf dem Außengelände mit Fahrzeugen fahren,
2. wenn Verletzungsgefahr droht z.B. durch Scherben.

(3) Die Kinder dürfen nicht unbedeckt sein.

(4) In der Kita dürfen keine Straßenschuhe getragen werden. Alternativ müssen Filzschuhe über die Straßenschuhe gezogen werden.

(5) Die Kinder entscheiden selbst, ob sie während der Bewegungsstunde Turnschuhe tragen. Dabei achten die Mitarbeiter darauf, dass durch die getragene Kleidung keine Verletzungsgefahr droht z.B. durch zu lange Schnüre.

§ 19 Gestaltung des letzten Kindergartenjahres

(1) Die „Weltentdecker“ sind an Gestaltung, Planung, Inhalten und Umsetzung ihres letzten Kindergartenjahres beteiligt. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Angebote ohne vorherige Absprache durchzuführen.

(2) Jedes Kind nimmt am „Weltentdecker –Tag“ teil

(3) Die „Weltentdecker“ sind an der Gestaltung, Planung und Umsetzung ihrer Abschlussfeier beteiligt. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor eigene Ideen ohne Absprache mit den Kindern umzusetzen.

(4) Die „Weltentdecker“ entscheiden über das Ziel und den Inhalt ihrer Abschlussfahrt. Die pädagogischen Mitarbeiter überprüfen diese auf Machbarkeit und bringen eigene Ideen mit ein.

Die Kinder entscheiden über Ziel und Inhalt im Rahmen einer Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss

(5) Der Abschluss der Weltentdecker wird gemeinsam gefeiert. Die Kinder sind an Planung, Gestaltung und Umsetzung beteiligt.

§ 20 Selbstbestimmung

- (1) Die Kinder haben das Recht, ihre Gefühle ausleben zu können, ohne dabei jedoch andere zu verletzen.
- (2) Jedes Kind kann entscheiden mit seinen Gefühlen allein zu sein, unter Beachtung der Aufsichtspflicht.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf Individualität und das jeder Mitarbeiter auf das Kind in seiner Einzigartigkeit eingeht.
- (4) Die Kinder haben das Recht „Nein“ zu sagen, wenn sie mit dem Vorschlag eines pädagogischen Mitarbeiters nicht einverstanden sind.
Die pädagogischen Mitarbeiter und das Kind müssen auf einen gemeinsamen Konsens kommen, mit dem Beide einverstanden sind, wenn der Inhalt nicht bereits in der Verfassung geregelt ist.
- (5) Das Kind entscheidet, ob es angefasst werden möchte oder nicht. Die Mitarbeiter nehmen ein Kind nur dann auf den Schoß oder den Arm, wenn das Kind dies ausdrücklich formuliert und/oder gestikuliert.
- (6) Die Mitarbeiter respektieren geschlossene Toilettentüren und bitten um Zutritts-erlaubnis beim Kind.
- (7) Die Kinder entscheiden selbst, wem sie was anvertrauen. Die pädagogischen Mitarbeiter haben nicht das Recht sich aufzudrängen, noch sie zu bedrängen, etwas zu erzählen.

§ 21. Beschwerdeverfahren

- (1) Die Kinder haben das Recht sich in der Kita zu beschweren und Kritik zu äußern.
- (2) Die Kinder können sich dabei äußern über:
 - alles was sie bedrückt, stört und belastet
 - über Bereiche die sie direkt betreffen
 - über Verstöße gegen Inhalte der Verfassung
 - über pädagogische Mitarbeiter, andere Kinder und alle Personen in ihrem Umfeld.
- (3) Bei Kindern unter drei Jahren und Kinder, die sich verbal nicht äußern können, werden an Hand von Gestik, Mimik, Körpersprache, weinen, schreien etc. Beschwerden abgeleitet und darauf reagiert.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich den Kindern im Alltag jederzeit die Möglichkeit zu geben, Beschwerden zu äußern und zum Ausdruck zu bringen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich, sich unterstützend einzumischen, wenn sie den Eindruck haben, dass ein anderer pädagogischer Mitarbeiter eine Beschwerde eines Kindes nicht wahr- oder ernstnimmt, sowie gegebenenfalls eine solche Einmischung zuzulassen.

(6) Die Kinder können selber entscheiden bei wem sie sich beschweren bzw. wem sie sich anvertrauen.

Der pädagogische Mitarbeiter ist verpflichtet die Beschwerde anzunehmen und mit dem Kind gemeinsam zu überlegen:

- wie mit der Beschwerde umgegangen wird,
- an wen diese weitergeleitet werden muss
- welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen
- in welchem Gremium diese bearbeitet werden.

(7) Jede Beschwerde muss gemeinsam mit dem Kind bearbeitet und abgeschlossen werden. Dies geschieht zeitnah und möglichst transparent,

Die Beschwerden sind in Absprache mit dem jeweiligen Kind an die Einrichtungsleitung weiterzuleiten.

(8) Beschwerden der Kinder werden im Gruppentagebuch festgehalten. Ebenso werden diese mit dem Kind bzw. den Kindern die, die Beschwerde geäußert oder auf nonverbale Weise ausgedrückt haben im Beschwerdeprotokoll Kinder dokumentiert.

§ 21 Finanzen

(1) Die Kinder haben ein Mitspracherecht bei Anschaffungen, die sie direkt betreffen und im Rahmen des Gruppenbudgets liegen.

Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Anschaffungen zu tätigen, die die Kinder direkt betreffen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.

(2) Bei größeren Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Spielgeräten im Außengelände sowie im Bewegungsbereich, haben die Kinder ein Anhörungsrecht.

(3) Bei allen Anschaffungen müssen die Sicherheitsstandards und die Vorschriften im Rahmen des Qualitätsmanagements beachtet werden.

(4) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Recht mit zu entscheiden.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertagesstätte Kommern. Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte Kommern in Kraft.

§ 24 Verfassungsänderungen

Die Verfassung kann nur von der Dienstbesprechung der pädagogischen Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Martina Fuchs

Stefanie Meyer

Jenny Miesslerer

Tina Mertens

Michelle Hutzler

Valerija Haubrich

Luzia Rindert

Maria Hoffmann

Lama Setabouha

Heike Schmidt

Sandra Zimmermann

Laura Fischer



Mara Mutschke

Dennis Nassheuer

Birgit Kacmarek

Heike Conrads